



7 B. Eingereichte Motion der FDP/jll-Fraktion vom 27. März 2017: Überarbeitung der Geschäftsordnung des Stadtrates – Einsetzung einer Kommission des Stadtrates

Motionstext:

"Überarbeitung der Geschäftsordnung des Stadtrates – Einsetzung einer Kommission des Stadtrates

Das Büro des Stadtrats wird beauftragt, dem Stadtrat gestützt auf die Artikel 53, 57 Absatz 3, 60 Absatz 2 Ziffer 2 und 78 der Stadtverfassung (SV) sowie gestützt auf Artikel 21 f. der Geschäftsordnung des Stadtrates (GO-SR) einen Beschluss mit folgendem Inhalt / in folgendem Sinne vorzulegen:

Es sei auf den nächstmöglichen Termin eine nicht ständige Kommission des Stadtrates einzusetzen, welche zuhanden des Stadtrates eine Teil- oder Totalrevision der Geschäftsordnung des Stadtrates vorbereitet.

Bei der Ausformulierung des Einsetzungsbeschlusses sei zu berücksichtigen, dass die Kommission eines Sekretariats bedarf (Art. 23 Abs. 2 GO-SR) und möglicherweise den Bedarf hat, mit Vertretungen des Gemeinderats, der Bevölkerung und anderen städtischen Organe sowie externen Kreisen Anhörungen durchzuführen (vgl. Art. 22 Abs. 2 GO-SR).

Weiter sei zu bedenken, dass die Kommission das Bedürfnis haben könnte, Fachleute sowie Hilfspersonen zuzuziehen und deshalb für deren Honorierung über einen Kreditrahmen verfügen müsste.

Schliesslich sei im Rahmen des Einsetzungsbeschlusses zu regeln, in welchem Rahmen der Gemeinderat zu den Sitzungen der Kommission Mitglieder des Gemeinderates und / oder Angestellte der Stadtverwaltung in beratender Funktion entsenden kann.

Begründung der Motion

Formelles:

- *Gemäss Artikel 60 Absatz 2 Ziffer 2 SV liegt der Erlass, die Abänderung und die Aufhebung der GO-SR in der endgültigen Kompetenz des Stadtrates.*
- *Artikel 78 Absatz 2 SV sieht vor, dass der Stadtrat zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallende Geschäfte nicht ständige Kommissionen einsetzen kann, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen. Solche sind vorliegend nicht erkennbar.*
- *Die Motion beschlägt somit ein Anliegen, für das der Stadtrat alleine zuständig ist. Konsequenterweise wird daher auch das Büro des Stadtrats mit der Umsetzung der Motion beauftragt.*

Materielles:

- *In der Gemeindeabstimmung vom 13./14. Juni 2015 haben die Stimmberechtigten eine Revision der SV beschlossen. Diese hat einige Bestimmungen geändert, welche zwingend eine Anpassung der GO-SR erfordern.*
- *Wenn schon einzelne Artikel revidiert werden müssen, erscheint es angezeigt, die fünfunddreissigjährige GO-SR generell zu überarbeiten und an die Bedürfnisse der Zeit anzupassen."*

FDP/jll-Fraktion

(Unterzeichnende: Beatrice Lüthi, Fraktionspräsidentin)

Die Behandlung der Motion erfolgt gemäss Art. 36 Abs. 2 Geschäftsordnung des Stadtrates¹

¹ **Art. 36 Geschäftsordnung des Stadtrates** (Form und Behandlung der Motionen und Postulate)

² Die eingegangenen Motionen und Postulate werden am Schluss der Sitzung verlesen. Der Gemeinderat hat bis zur übernächsten Ratssitzung dazu Stellung zu nehmen. Die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident kann die Frist zur Stellungnahme angemessen verlängern.



Stadtrat

Protokoll der 2. Sitzung von Montag, 27. März 2017

Protokollauszug an

- Gemeinderat
-